

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 460/11 B

L 14 R 1067/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 R 74/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 7.10.2011 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung eines ungekürzten Zugangsfaktors verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 10.1.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG vom 30.8.2004 - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4; vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird den genannten Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keine hinreichend konkrete, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert. Aus der weiteren Beschwerdebegründung wird zwar ersichtlich, dass sie eine Prüfung des § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 iVm Satz 2 SGB VI idF des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (*BGBI I 1827*) auf seine Vereinbarkeit mit dem GG erstrebt. Es fehlt aber insoweit an jeglicher substantiierten Darlegung der weiteren Klärungsbedürftigkeit dieser Frage durch das Revisionsgericht in Auseinandersetzung mit den von der Klägerin selbst und vom LSG benannten "weiteren Entscheidungen" des 5. und des 13. Senats des BSG und des BVerfG vom 11.1.2011 (*1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - SozR 4-2600 § 77 Nr 9*), in denen übereinstimmend festgestellt worden ist, dass die Kürzung des Zugangsfaktors bei einer vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommenen Rente wegen Erwerbsminderung mit dem GG vereinbar ist.
- 6 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur



dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin rügt sinngemäß eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*B 4 RA 22/05 R - BSGE 96, 209 = SozR 4-2600 § 77 Nr 3*). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie es bereits versäumt hat, tragende abstrakte Rechtssätze des Berufungsurteils und der vorgenannten Entscheidung des BSG herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Denn bereits aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass das LSG die Rechtslage durch die Entscheidung des BVerfG vom 11.1.2011 in einem dem Urteil des BSG vom 16.5.2006 entgegengesetzten Sinn als geklärt angesehen hat. Dann aber kann eine Divergenz zu diesem Urteil eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht begründen (*BSG vom 16.10.1986 - SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG vom 9.2.2011 - SozR 4-5520 § 21 Nr 1 RdNr 22*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

